

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Gottfried Curio,  
Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/48 –**

### **Sicherheitsrelevante Lagen in Deutschland mit Stand vom Oktober 2021**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Aussage des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer sollen in Deutschland 23 Terroranschläge seit dem Jahr 2000 verhindert worden sein ([www.rnd.de/politik/911-jahrestag-seehofer-aeussert-sich-zu-terrorgefahr-in-deutschland-VXHBLZWBQYPTS576DWF5AZZYX4.html](http://www.rnd.de/politik/911-jahrestag-seehofer-aeussert-sich-zu-terrorgefahr-in-deutschland-VXHBLZWBQYPTS576DWF5AZZYX4.html)).

Nach einem weiteren Bericht hält das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) rund 2 000 Islamisten in Deutschland für besonders gefährlich. Dies seien Personen, denen man als Nachrichtendienst potenziell Terror bis hin zu Anschlägen zutraut, so der Präsident des BfV ([www.tagesschau.de/inland/terroristisch-e-anschlaege-vereitelt-101.html](http://www.tagesschau.de/inland/terroristisch-e-anschlaege-vereitelt-101.html)).

Laut Deutschlandfunk sind bisher insgesamt mehr als 34 000 Personen aus Afghanistan in Ramstein angekommen. Bis zum 7. September 2021 wurden knapp 21 000 Personen in die USA ausgeflogen. Rund 90 Menschen hätten einen Asylantrag gestellt ([www.deutschlandfunk.de/ramstein-rund-90-asylantraege-von-ausgeflogenen-afghanen.1939.de.html?drn:news\\_id=1298951](http://www.deutschlandfunk.de/ramstein-rund-90-asylantraege-von-ausgeflogenen-afghanen.1939.de.html?drn:news_id=1298951)).

1. Wie schlüsseln sich die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten 23 verhinderten Terroranschläge jeweils nach ihrer Personenzahl und politischen Motivation auf, und ist die Zahl der 23 verhinderten Terroranschläge zum jetzigen Zeitpunkt abschließend?

Die in der Vorbemerkung genannten 23 verhinderten Terroranschläge in Deutschland beziehen sich allein auf Sachverhalte des Phänomenbereichs der Politisch motivierten Kriminalität -religiöse Ideologie-, welche als verhindert oder technisch gescheiterte Anschläge gewertet werden. Darüberhinausgehende aktuelle Sachverhalte werden fortgehend evaluiert und gegebenenfalls nachträglich als solche eingestuft.

2. Nach welchen Staatsangehörigkeiten schlüsseln sich die Personen in Bezug auf Frage 1 jeweils im Hinblick auf die genannten Terroranschläge auf (bitte Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit auch nach etwaigen Geburtsorten bzw. Geburtsländern im Ausland aufschlüsseln)?

Nr.	Jahr	Staatsangehörigkeiten der Täter
1	2000	Algerisch (2x), Französisch (2x)
2	2002	Jordanisch (2x), Staatenlos (1x), Algerisch (1x)
3	2003	Tunesisch (1x)
4	2004	Irakisch (3x)
5	2005	Ägyptisch-Libysch (1x), Staatenlos (1x), Syrisch (1x)
6	2006	Libanesisch (2x)
7	2007	Deutsch (3x), Türkisch (1x)
8	2011	Marokkanisch (1x), Deutsch-Marokkanisch (1x), Deutsch-Iranisch (1x), Deutsch (1x)
9	2011	Türkisch (1x)
10	2012	Deutsch (1x)
11	2013	Deutsch (2x), Albanisch (1x), Deutsch-Türkisch (1x)
12	2016	Syrisch (1x)
13	2016	Deutsch (1x)
14	2016/17	Österreichisch (1x), Deutsch (1x), Deutsch-Marokkanisch (1x)
15	2017	Deutsch (1x)
16	2017	Syrisch (1x)
17	2018	Tunesisch (1x), Deutsch (1x)
18	2018	Deutsch-Türkisch (1x)
19	2018	Irakisch (1x)
20	2019	Irakisch (3x)
21	2019	Deutsch-Mazedonisch (1x)
22	2019	Syrisch (1x)
23	2019/20	Tadschikisch (7x)

Die Personen mit deutscher oder deutscher und einer weiteren Staatsangehörigkeit sind alle in Deutschland geboren; daher wurde von einer gesonderten Auflistung innerhalb der Tabelle abgesehen.

3. Welchen derzeitigen Aufenthaltsstatus bzw. Schutzstatus haben die in Frage 2 erfragten nichtdeutschen Personenkreise jeweils, bzw. wie viele Personen wurden in welche Länder abgeschoben (bitte den einzelnen Terroranschlägen zuordnen, wenn möglich)?

4. Welchen früheren Aufenthaltsstatus bzw. Schutzstatus hatten die in Frage 2 erfragten nichtdeutschen Personenkreise zum Zeitpunkt der Verhinderung der jeweiligen Terroranschläge (bitte den einzelnen Terroranschlägen zuordnen, wenn möglich)?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Beantwortung der Fragen 3 und 4 kann nicht offen erfolgen. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt, die Einstufung der Antworten auf die vorliegende Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen jedoch erforderlich. Die erbetenen Informationen enthalten höchstpersönliche Daten zu aufenthaltsrechtlichen Vorgängen, welche durch die geringe Anzahl der Fälle individualisierbar wäre und somit einzelnen Betroffenen zugeordnet werden könnte. Die Informationen sind daher gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (VSA) als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.\*

5. Wenn die Bundesregierung aufgrund von Länderzuständigkeiten keine Auskunft zu Frage 3 und/oder Frage 4 geben kann, kann sie erläutern, warum sie zu dieser sicherheitsrelevanten Frage keine Aufenthaltsstatuskenntnisse für erforderlich hält (bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

6. Nach welchen zahlenmäßig anteiligen Staatsangehörigkeiten schlüsseln sich die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten 2 000 Islamisten auf?

Das aktuelle islamistisch-terroristische Personenpotenzial (itP) weist in etwa diese Personenzahl für folgende Staatsangehörigkeiten (Zahlen gerundet) auf:

Deutschland	940 Personen
Syrien	280 Personen
Türkei	120 Personen
Russland	90 Personen
Irak	60 Personen
Afghanistan	60 Personen
Tunesien	30 Personen
Marokko	30 Personen
Algerien	20 Personen
Republik Kosovo	20 Personen
Bosnien-Herzegowina	20 Personen
Tadschikistan	20 Personen
Libanon	20 Personen
Serbien	10 Personen

Die restlichen Personen weisen jeweils Staatsangehörigkeiten anderer Staaten im niedrigen einstelligen Bereich auf.

\* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Migrationshintergründe der Islamisten (siehe Frage 6), die eine deutsche Staatsangehörigkeit haben (z. B. im Hinblick auf etwaige Geburtsländer), und wenn ja, wie sind diese jeweils zuzuordnen (bitte nach ausländischen Geburtsorten aufschlüsseln, wenn möglich)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Von den in der Antwort zu Frage 6 genannten 940 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit weisen etwa 480 Personen eine weitere Staatsangehörigkeit auf.

Diese schlüsseln sich in etwa wie folgt auf (Zahlen gerundet):

Türkei	120 Personen
Marokko	70 Personen
Tunesien	50 Personen
Libanon	30 Personen
Afghanistan	30 Personen
Syrien	20 Personen
Russland	20 Personen
Polen	10 Personen
Irak	10 Personen
Algerien	10 Personen

Die restlichen Personen weisen Staatsangehörigkeiten anderer Staaten im niedrigen einstelligen Bereich auf.

8. Wie hat sich die Gesamtzahl der Islamisten, die vom BfV als besonders gefährlich eingestuft werden (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), jeweils jährlich seit 2015 bis einschließlich Oktober 2021 entwickelt?

Vor dem Jahr 2017 fand keine Erhebung des islamistisch-terroristischen Personenpotenzials (itP) statt:

Jahr	
2017	1.790
2018	2.015
2019	2.150
2020	2.065
2021	2.020

9. Wie hat sich die Gesamtzahl der Rechtsextremisten, die vom BfV als besonders gefährlich eingestuft werden (Terror bis hin zu Anschlägen), jeweils jährlich seit 2015 bis einschließlich Oktober 2021 entwickelt?

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des rechtsextremistischen Personenpotenzials insgesamt sowie die Anzahl der gewaltorientierten Rechtsextremisten seit 2015:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Personenpotenzial Rechts-extremismus <sup>1</sup>	22.600	23.100	24.000	24.100	32.080	33.300
Davon gewaltorientierte Rechts-extremisten	11.800	12.100	12.700	12.700	13.000	13.300

<sup>1</sup> Die Zahlen sind den VSB 2015, 2016, 2017, 2019 und 2020 entnommen.

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder prüfen fortlaufend, bei welchen gewaltorientierten Rechtsextremisten Ansätze für terroristische Aktivitäten gegeben sind bzw. ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für die Entstehung solcher Ansätze vorliegt. Während die Zahl entsprechend eingestufte Personen im Jahr 2015 noch im zweistelligen Bereich lag, liegt diese aktuell im dreistelligen Bereich. Eine darüber hinausgehende Beantwortung der Fragestellung kann die Bundesregierung aus Gründen des Staatswohls nicht geben, da Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten zu Aufklärungsaktivitäten ließe Rückschlüsse auf aktuelle Aufklärungsschwerpunkte und die nachrichtendienstliche Erkenntnislage zu.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

10. Kann die Bundesregierung erläutern, warum eine Aufschlüsselung der Gefährder und relevanten Personen, wie sie in der Antwort zu Frage 4a der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/32229 möglich gewesen ist, vorher in der Antwort zu Frage 4b auf Bundestagsdrucksache 19/30299 nicht möglich war (bitte darlegen)?

Der Gegenstand der Fragen ist nicht identisch. Die Frage 4a auf Bundestagsdrucksache 19/31831 bezieht sich auf Frage 4 in selbiger Drucksache, in welcher nach Gefährdern und Relevanten Personen gefragt wird, die sich jeweils zum Ende des zweiten Quartals 2021 in Deutschland aufhielten. Die Frage 4b auf Bundestagsdrucksache 19/29577 fragt nach Personen, die ein islamistisch-terroristisches Potenzial „im oben genannten Sinne“ haben, und umfasst damit einen größeren Personenkreis. Ein klarer Bezug auf die Fragen 4 und 4a in selbiger Drucksache, in welchen nach Gefährdern und Relevanten Personen gefragt wird, ist nicht gegeben.

11. Wie viele Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit sind bei den militärischen Evakuierungsflügen der Bundeswehr von Kabul nach Deutschland ausgeflogen worden, die nach jüngstem Kenntnisstand der Bundesregierung den Polizei- und Sicherheitsbehörden genau bekannt sind bzw. zu einem für die Innere Sicherheit relevanten Personenkreis (sicherheitsrelevante Fälle) gehören?

Mit Stand 23. November 2021 ist den Sicherheitsbehörden nach den fachlichen Erörterungen eine niedrige einstellige Zahl an Personen bekannt, die weiterhin Sicherheitsrelevanz hat oder haben könnte. Insgesamt dauern die Überprüfungen jedoch noch an.

12. Kann die Bundesregierung die durch die Bundeswehr aus Afghanistan evakuierten Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit (vgl. <https://www.tagesschau.de/ausland/afghanistan-evakuierungen-115.html>) inzwischen weiter nach verurteilten Straftätern, Gefährdern, aus weiteren Gründen Abgeschobenen genauer aufschlüsseln, und wenn ja, inwiefern?

Unter den entsprechend evakuierten Personen afghanischer Staatsangehörigkeit wurden bislang keine Personen identifiziert, die in Deutschland als sog. „Gefährder“ eingestuft sind. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die einer Abschiebung zugrunde liegende Ausweisung stets nach Abwägung der verschiedenen Interessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles durch die zuständige Landesbehörde erfolgt.

Eine Aufschlüsselung nach Gründen der Abschiebung bei Personen, die bereits zuvor in Deutschland aufhältig waren und abgeschoben wurden, liegt der Bundesregierung aus den dargestellten Gründen nicht vor.

13. Sofern die Bundesregierung die Fragen 11 und 12 nicht beantworten kann, wird sie sich im Hinblick auf eine ausreichende Wahrung des parlamentarischen Auskunftsrechts um eine Klärung dieser Fragen bemühen, und wenn ja, bis wann?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

14. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen alle mit deutschen Transportmaschinen der Bundeswehr evakuierten Afghanen aus Kabul sicherheitsüberprüft, und falls nein, bis wann werden die Überprüfungen abgeschlossen sein?

Alle mit Transportmaschinen der Bundeswehr aus Kabul über den Flughafen Taschkent (Usbekistan) evakuierten afghanischen Staatsangehörigen sind im Rahmen der Einreise nach Deutschland nach Maßgabe der für Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen geltenden rechtlichen Standards überprüft worden. Zudem wurden bei ihnen biometrische Merkmale erhoben.

Die Überprüfungen der im Rahmen der Evakuierungsmaßnahmen eingereisten Personen sind im Grundsatz abgeschlossen. Zu dem in Frage 11 aufgeführten Personenkreis erfolgt jedoch weiterhin eine sachverhaltsbezogene Erkenntnisverdichtung, um abschließende Bewertungen vornehmen zu können.

15. Wie viele afghanische Flüchtlinge halten sich derzeit noch nach Kenntnis der Bundesregierung in amerikanischer Obhut in Ramstein Air Base oder anderen Einrichtungen des US-Militärs in Deutschland auf (siehe dazu [www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/kaiserslautern/ramstein-tausende-menschen-aus-afghanistan-gerettet-100.html](http://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/kaiserslautern/ramstein-tausende-menschen-aus-afghanistan-gerettet-100.html))?

Nach Kenntnis der Bundesregierung halten sich derzeit keine afghanischen Staatsangehörigen mehr auf der Ramstein Air Base oder in anderen Einrichtungen des US-Militärs in Deutschland auf, die von Seiten der USA nach Deutschland evakuiert wurden.

16. Kann die Bundesregierung erläutern, was mit Afghanen im Sinne von Frage 15 passiert, die aufgrund von Sicherheitsüberprüfungen nicht in die USA ausfliegen dürfen, bzw. darlegen, ob es für solche Personenkreise Übernahmeangebote der USA an Deutschland gibt, und wenn ja, wie viele sind dies bisher insgesamt (bitte ausführen)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden aus Afghanistan evakuierte Personen von militärischen Einrichtungen der USA in Deutschland in der Regel unmittelbar in die USA weiterbefördert und nur in Ausnahmefällen in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union. An Deutschland gerichtete Übernahmeangebote der USA für diese Personen sind nicht bekannt.

17. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zur Übernahme von Afghanen, die nach Ramstein Air Base von den USA eingeflogen worden sind (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), bzw. gibt es dazu Vereinbarungen mit den USA, und wenn ja, mit welcher inhaltlichen Regelung?

Die Nutzung der US-Militärbasis in Ramstein im Rahmen der US-Evakuierungsflüge ist gemäß einer zwischen Deutschland und den USA getroffenen Vereinbarung grundsätzlich als Transfer und mit dem Ziel der Weiterreise in die USA ausgestaltet. Es ist in Einzelfällen vorgekommen, dass im Evakuierungszeitraum auch Ortskräfte deutscher Behörden oder Personen, die auf der Liste der besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen identifiziert wurden, nach Ramstein ausgeflogen wurden oder afghanische Staatsangehörige dort ausnahmsweise Asylanträge gestellt haben. Diese Personen halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung aber nicht mehr auf der Ramstein Air Base oder anderen Einrichtungen des US-Militärs in Deutschland auf.

18. Wie hat sich die Anzahl der Asylanträge der Afghanen im Sinne der Vorbemerkung der Fragesteller bisher entwickelt (bitte nach Monaten und Anzahl der Antragsteller aufschlüsseln)?

Eine Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor. Ein Ramstein-Bezug wird statistisch nicht erfasst. Nach Abschluss des letzten Fluges am 30. Oktober 2021 zur Weiterbeförderung der noch auf der US-Militärbasis Ramstein verbliebenen afghanischen Staatsangehörigen in die USA führte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine händische Auswertung durch.

Mit Stand 3. November 2021 wurden 259 Asylgesuche von Personen geäußert, die durch die USA über Ramstein ausgeflogen wurden. Davon verfügen 60 Personen über eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes.

19. Wie verfährt die Bundesregierung mit diesen Asylanträgen (siehe Frage 18), bzw. werden diese geprüft, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen (bitte aufschlüsseln)?

Asylanträge von afghanischen Staatsangehörigen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geprüft. Die Asylentscheidungen des BAMF zum Herkunftsland Afghanistan waren seit Mitte August 2021 weitgehend rückpriorisiert. Das BAMF hat die Entscheidungsgrundlagen zum Herkunftsland Afghanistan kürzlich aktualisiert und die Entscheidungstätigkeit zu Anfang Dezember wieder aufgenommen.

